
TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Postdienstrechts

Drucksache: 367/17

Die im Personalüberhang beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen sollen auch weiterhin die Möglichkeit erhalten, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Die bisherige Regelung, nach der die im Personalüberhang Beschäftigten ab dem 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand treten konnten, ist am 31. Dezember 2016 ausgelaufen. Nachdem sich die Regelung grundsätzlich bewährt hat, soll sie - in modifizierter Form - fortgeführt werden. Dazu müssen die Beamtinnen und Beamten künftig im Rahmen eines "engagierten Ruhestandes" für mindestens zwölf Monate eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ableisten oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Mehrbelastungen, da die sich aus dem vorzeitigen Beginn des Ruhestandes ergebenden finanziellen Kosten von den Postnachfolgeunternehmen zu erstatten sind.

Nachdem der Deutsche Bundestag das Gesetz am 27. April 2017 ohne Änderungen angenommen hat, empfiehlt der **Finanzausschuss** dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

